

Antrag F-03
UB Köln

Empfehlung der Antragskommission
Annahme in Fassung der Antragskommission

Der Landesparteitag möge beschließen:

Reform für ein zeitgemäßes Familienrecht dringend

1 **Der Parteitag der NRWSPD möge beschließen**
 2
 3 **Weiterleitung SPD- Bundesparteitag**
 4
 5 **I.**
 6 Das geltende Familienrecht wird seit langem nicht mehr
 7 der gesellschaftlichen Wirklichkeit gerecht. Abgesehen
 8 von der Neufassung des Vormundschafts- und Betreu-
 9 ungsrechts (1.1.2023) fanden die letzten Reformen 1998
 10 im Kindschaftsrecht und 2008 im Unterhalts-, Güter und
 11 Versorgungsausgleichsrecht statt.
 12
 13 In der Zwischenzeit haben sich Familienformen diversi-
 14 fiziert und sind deutlich vielfältiger geworden. Mittler-
 15 weile werden in Deutschland über ein Drittel der Kin-
 16 der außerhalb der Ehe geboren. Nichteheliche Lebens-
 17 gemeinschaften mit Kindern sind somit eine weit ver-
 18 breitete Familienform geworden. Daneben finden sich
 19 Patchworkfamilien, Familien mit gleichgeschlechtlichen
 20 Eltern, Adoptions- und Pflegefamilien sowie die große
 21 Anzahl von Familien mit getrennten Eltern.
 22
 23 Vor diesem Hintergrund hatte schon die damalige SPD-
 24 Familienministerin Katarina Barley 2017 unter der Über-
 25 schrift „Gemeinsam getrennt erziehen“ den Anstoß
 26 zu einer Modernisierung des Familienrechtes gegeben.
 27 Auch eine Vielzahl von Fachleuten fordert nachdrücklich
 28 eine Reformierung des bestehenden Familienrechts ein.
 29 Dies gilt vor allem für die große Zahl von Trennungsfam-
 30 ilien.
 31 In einem Drittel aller Familien mit Kindern bis zum 18.
 32 Lebensjahr kommt es jährlich zu einer elterlichen Tren-
 33 nung. Davon sind mehr als 180.000 Kinder betroffen,
 34 die derzeit überwiegend nur bei einem der beiden El-
 35 tern aufwachsen (meist bei den Müttern). Folglich ist
 36 der Kontakt mit dem anderen Elternteil stark reduziert
 37 oder geht sogar ganz verloren.
 38
 39 Andererseits wünschen sich viele dieser Eltern eine stär-
 40 ker anteilige Aufteilung von Kinderbetreuung, Familien-
 41 arbeit und Berufstätigkeit. Denn die überwiegend be-
 42 treuenden Eltern tragen erhöhte - nicht nur zeitliche -
 43 Belastungen (z.B. höhere Gesundheitsrisiken) und sind
 44 an beruflicher sowie sozialer Teilhabe (verbunden mit
 45 größerem Armutsrisiko) eingeschränkt. Viele der nicht
 46 betreuenden Eltern fühlen sich andererseits in ihrer El-
 47 ternrolle abgewertet und leiden unter dem mangelnden

Streiche Zeilen 49-58

Streiche in Zeile 81:

oder Feststellung

Streiche Zeilen 71-74

Ersetze in Zeile 102 "nur" durch:

überwiegend

Streiche in Zeile 103:

einziges

Ergänze in Zeile 163:

Dafür braucht es entsprechend mehr Richterinnen und
 Richter die angeworben werden müssen.

Streiche Zeilen 180-183

Ersetze Zeilen 186-197 durch:

Der Sprachgebrauch im Familienrecht soll zeitgemäß,
 verständlich und versöhnend gestaltet werden.

48 Kontakt zu ihren Kindern.
49 Für Kinder bringt Alleinerziehung erhöhte Entwick-
50 lungsriskien und vermehrten Bedarf an Hilfen zur Erzie-
51 hung mit sich.

52 Diese Erkenntnisse wurden leider bisher gesetzgebe-
53 risch nicht aufgegriffen, geschweige denn umgesetzt.
54 Auch die im Koalitionsvertrag formulierten Ziele reichen
55 nicht aus; zudem sind bisher öffentlich auch hier kei-
56 ne Umsetzungsschritte erkennbar. So ist auch nicht be-
57 kannt, ob und gegebenen falls wie weit an einem Ge-
58 setzentwurf für eine Reformnovelle gearbeitet wird.

59

60 Wir fordern deshalb Bundesvorstand und Bundestags-
61 fraktion auf, eine entsprechende Gesetzesinitiative zur
62 Reform des Familienrechts noch innerhalb der laufen-
63 den Legislaturperiode von der Regierung einzufordern,
64 im Verweigerungsfall selbst voranzubringen bzw. einzu-
65 leiten.

66

67 Kernaufgaben eines sozialdemokratischen Familien-
68 rechts sollten dabei sein, zum einen die im aktuellen Ge-
69 setz bestehende Ungleichbehandlung zwischen nicht-
70 ehelichen und ehelichen Lebensgemeinschaften sowie
71 zwischen Müttern und Vätern zu beseitigen. Zum ande-
72 ren sollte das Familienrecht am Leitbild der Kooperati-
73 on auch getrennter Eltern ausgerichtet werden, anstatt
74 diese in Konfrontationssituationen zu führen.

75

76 **II.**

77 **Bei der Reform des Familienrechts sollen insbesondere**
78 **folgende Elemente Eingang finden:**

79

80 **1. Elterliche Sorge**

81 • Nach Anerkennung oder Feststellung der Vater-
82 schaft steht beiden Eltern von Gesetzes wegen
83 die elterliche Sorge zu. Es bedarf hier einer grund-
84 rechtlichen Gleichstellung des Vaters, der bisher
85 nur auf Antrag oder mit Zustimmungserklärung
86 der Mutter das Sorgerecht erhält. Die richterliche
87 Überprüfung steht der Mutter im Rahmen der Kin-
88 deswohlprüfung bei Bedenken ihrerseits - unter
89 Einschluss des Verhaltens der Eltern untereinander
90 - weiterhin offen.

91

92 • Als weiteres Betreuungsmodell nach einer elter-
93 lichen Trennung sind im Kindschaftsrecht - sowie
94 in angrenzenden Rechtsgebieten (Melderecht, So-
95 zialrecht, Steuerrecht, Jugendhilferecht) - Formen
96 „anteiliger Betreuung“ durch beide Eltern recht-
97 lich darzustellen.

98

99 • Das bestehende Familienrecht gestaltet in seinen
100 Regelungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge,

101 zum Unterhalt sowie zum Zusammenleben mit
102 den Kindern rechtlich bisher nur das „Residenzmo-
103 dell“ als einziges familiäres Lebensmodell nach ei-
104 ner Elterntrennung aus. Dies soll um die rechtliche
105 Ausgestaltung von Formen anteiliger Betreuung
106 erweitert werden. Dabei sollen Familien das für sie
107 passende im Recht abgebildete Betreuungs- und
108 Lebensmodell auswählen können.

109

110 2. Unterhalt

111 • Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass beim
112 Kindesunterhalt eine anteilige Betreuung durch
113 beide Eltern zu berücksichtigen ist. Gleichzeitig
114 sind bestehende Einkommensunterschiede zwi-
115 schen den Eltern ebenfalls zu berücksichtigen. Für
116 eine faire Berechnung ist das individuelle Einkom-
117 men beider Eltern sowie ihre jeweiligen Betreu-
118 ungsanteile zu Grunde zu legen. Der Kindesunter-
119 halt ist entsprechend quotaal zur Einkommenshö-
120 he und quotaal zum Betreuungsanteil zu berech-
121 nen.

122

123 • Entscheiden sich die Eltern bei Trennung dafür, die
124 Kinder paritätisch zu betreuen, dürfen sie nicht die
125 Kindesunterhaltszahlungen im gegenseitigen Ein-
126 vernehmen aufheben, sondern sind verpflichtet,
127 den Kindesunterhalt quotaal nach ihren jeweiligen
128 Einkommensverhältnissen zu leisten. Damit soll
129 vermieden werden, dass dieses Betreuungsmodell
130 zu Einsparungen von Unterhaltszahlungen gegen-
131 über den Kindern missbraucht wird. Ein Verzicht
132 zu Lasten der Kinder ist auch im Einvernehmen der
133 Eltern unzulässig. Die hierzu gängige Rechtspre-
134 chung des BGH und der Obergerichte soll gesetz-
135 lich verankert werden, um Klarheit herzustellen.

136

137 • Nach der Trennung sollen verheiratete und
138 nichtverheiratete Eltern, die gemeinsame Kin-
139 der überwiegend betreuen, beim Anspruch auf
140 Betreuungsunterhalt gleichgestellt werden. Es
141 soll klargestellt werden, dass der Betreuungsun-
142 terhalt sich am Sachverhalt der Betreuung des
143 Kindes orientiert und nicht an dem persönlichen
144 Familienstand. Derzeit wird bei verheirateten
145 Eltern die Höhe des Betreuungsunterhalts auf der
146 Grundlage des gesamten Familieneinkommens
147 bemessen. Bei nichtverheirateten Eltern wird
148 nur das Einzeleinkommen des überwiegend
149 betreuenden der beiden Eltern zu Grunde gelegt.
150 Verheirate und nicht verheiratete Eltern werden
151 dadurch im Hinblick auf die Höhe des Anspruchs
152 ungleich behandelt.

153

154 3. Konfliktlösung

- 155 • In familiengerichtlichen Verfahren von Paaren mit
156 Kindern soll vorab die Möglichkeit der Durchfüh-
157 rung eines gerichtlichen Mediationsverfahren an-
158 geboten werden, um möglichst im Vorfeld Eini-
159 gungen über familienrechtliche Regelungen zu er-
160 zielen und lange gerichtliche Auseinandersetzun-
161 gen zu vermeiden. Dazu sollte eine staatlich bezu-
162 schusste Mediationskostenhilfe eingeführt wer-
163 den.
164
- 165 • Schon im Vorfeld einer Trennung sollen Eltern
166 und Familien umfassende Beratung im Hinblick
167 auf die Trennungsfolgen und eine konstruktive
168 Gestaltung des Familienlebens nach einer Eltern-
169 Trennung erhalten. Darin sollen auch finanzielle
170 Fragen mit eingeschlossen sein. Für eine solche in-
171 tegrierte Beratung sollte ein Rechtsanspruch im
172 Jugendhilferecht geschaffen werden.
- 173 • Bei den Jugendämtern und in der Jugendhilfe sol-
174 len verbindliche Qualitätsstandards für die Bera-
175 tung und Intervention bei elterlichen Trennungen
176 eingeführt und evaluiert werden, ähnlich wie es
177 bereits bei den „Frühen Hilfen“ und beim „Kinder-
178 schutz“ erfolgreich der Fall ist.
179
- 180 • Den Familiengerichten muss es kraft Gesetzes er-
181 möglicht werden, unversöhnlich streitende Eltern
182 zur Teilnahme an Elternkursen und Familienbera-
183 tung per Auflage zu verpflichten.
184

185 4. Sprachgebrauch im Familienrecht

- 186 • Ungleichbehandelnde, streitfördernde und nicht
187 mehr zeitgemäße sprachliche Formulierungen
188 wie „Umgang“, „Sorgerecht“ und „Elternteil“
189 sollen aus dem Sprachgebrauch im Familienrecht
190 gestrichen werden. Anstelle von „Umgang“ und
191 „Umgangsregelung“ sollte von „Zusammenle-
192 ben mit dem Kind“, „anteiliger Betreuung“ oder
193 „alternierender Betreuung“ gesprochen werden;
194 anstatt von „elterlichem Sorgerecht“ von „elter-
195 licher Sorgeverantwortung“. Eltern sollten nicht
196 als „Elternteile“, sondern als „Elternpersonen“
197 angesprochen werden.
198

199 5. Weiterentwicklung der amtlichen Statistik

- 200 • Als wichtige Informationsquelle für die Sozialpla-
201 nung und für politische Entscheidungen muss die
202 amtliche Statistik die tatsächliche Vielfalt der heu-
203 tigen Familienformen erfassen und abbilden. Hier-
204 zu ist notwendig, neben überwiegend betreu-
205 enden Eltern auch die tatsächliche Zahl der Alleiner-
206 ziehenden anzugeben.

207

208 • Daneben müssen auch haushaltsübergreifende
209 Lebenszusammenhänge von Familien getrenn-
210 ter Eltern mit anteiligen Betreuungsarrangements
211 sowie die Anzahl derjenigen Eltern, die von ihren
212 Kindern getrennt leben, miterfasst werden.